

## Verhaltenskodex für die Schülerbeförderung

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer,

bei der Beförderung von Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Kinder. Bei den zu befördernden Personen handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die oftmals Behinderungen aufweisen. Eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber behinderten Menschen muss bei Ihnen vorhanden sein.

Aufgrund der Sensibilität des zu befördernden Personenkreises sind an das Fahrpersonal hohe Anforderungen zu stellen. Daher darf für die Schülerbeförderung nur besonders geeignetes und zuverlässiges Personal eingesetzt werden. Der entwickelte Verhaltenskodex soll dazu dienen, Ihre Verantwortung als Fahrerin und Fahrer herauszustellen und eine qualitativ hochwertige Beförderungsleistung zu garantieren.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass sie/er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass Sie defensiv fahren und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhalten und nicht versuchen, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Die nachfolgenden Verhaltensrichtlinien finden, soweit gegeben, auch Anwendung, wenn die Schülerbeförderung mit einem Kraftomnibus (KOM) durchgeführt wird.

### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Setzen Sie sich rechtzeitig vor Beginn der Beförderung mit den Erziehungsberechtigten der zu befördernden Kinder in Verbindung. Teilen Sie die individuelle Abholzeit mit und erfragen Besonderheiten bei dem Umgang und der Beförderung des jeweiligen Kindes.
- 1.2. Während der Beförderung ist, insbesondere im direkten Gespräch mit den zu befördernden Personen, auf eine ordentliche Ausdrucksweise zu achten. Vermeiden Sie es in jedem Fall, Schimpf- und Fäkalwörter etc. zu benutzen.
- 1.3. Der festgelegte Fahrplan und die Abholpunkte sind einzuhalten.
- 1.4. Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich Ihr Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- 1.5. Halten Sie sich an die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit und passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an.
- 1.6. Es gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Fahren unter Drogeneinfluss ist verboten. Auch bei Leerfahrten ist das Rauchen im Fahrzeug untersagt. Das Rauchverbot gilt auch für sogenannte E-Zigaretten.
- 1.7. Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig am vorderen und hinteren Teil des Fahrzeuges an.
- 1.8. Führen Sie Ihren Führerschein, Ihre Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie die Fahrzeugpapiere während Ihres Einsatzes immer mit sich.

- 1.9. Über bekannt gewordene personenbezogene Daten ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses stillschweigen zu wahren.
- 1.10. Meinungsverschiedenheiten mit den Erziehungsberechtigten oder dem Schulpersonal sind nicht miteinander auszutragen. Diese sind vielmehr über die Fahrdienstleitung unverzüglich und vollumfänglich an den Auftraggeber zu melden. Sollte es insoweit Handlungsbedarf geben, werden die Gespräche vom Auftraggeber geführt.

## **2. Während der Beförderung**

- 2.1. Sie sind nicht verpflichtet, Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern aus der Wohnung abzuholen. Die ggf. notwendige Begleitung der Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern bis zum Abholpunkt obliegt den Erziehungsberechtigten. Auch sind Sie nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Rückfahrt bis zur Wohnung zu bringen, es sei denn, es wurde etwas Anderes nach Rücksprache durch den Auftragnehmer mit der Region Hannover vereinbart.
- 2.2. Sofern sich das Kinder des Schulkindergarten, Schülerin und Schüler nicht an dem vorgesehenen Abholpunkt aufhält, warten Sie bitte drei Minuten. Anschließend sollten Sie im Interesse der anderen Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern die Fahrt fortsetzen. Sofern sich solche Vorfälle bei bestimmten Schülerinnen und Schülern häufen, ist dies der Region Hannover durch den Auftragnehmer zu melden.
- 2.3. Eine Verspätung liegt vor, wenn die vereinbarte Abholzeit nicht eingehalten wird. Sollte sich bei einer einzelnen Tour eine Verspätung von mehr als 10 Minuten ergeben, haben Sie den Auftragnehmer unverzüglich über die voraussichtliche Verspätung zu unterrichten, der wiederum unverzüglich die Schule und die Erziehungsberechtigten telefonisch über die Verspätung informiert.
- 2.4. Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte auf und achten Sie darauf, dass alle Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern während der gesamten Fahrt angeschnallt bleiben. Falls sich ein Kind während der Fahrt abschnallt, nutzen Sie den nächstmöglichen sicheren Haltepunkt und sorgen Sie dafür, dass sich das betreffende Kind wieder anschnallt. Falls sich durch einzelne Schülerinnen und Schülern solche Vorfälle häufen, ist dies durch den Auftragnehmer der Region Hannover mitzuteilen.
- 2.5. Beachten Sie, dass alle Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind.
- 2.6. Fahren Sie erst ab, wenn alle Kinder auf Ihrem Sitz sitzen und den Sicherheitsgurt angelegt haben.
- 2.7. Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.
- 2.8. Sofern während der Beförderung Musik gehört wird, achten Sie darauf, dass die Lautstärke angemessen ist und sich niemand gestört fühlt.

- 2.9. Bitte beachten Sie dringend, dass es Ihnen untersagt ist, den Kindern der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern Nahrungsmittel jeder Art (z.B. Süßigkeiten, Getränke, Kaugummis) zu geben. Vorgenanntes gilt nicht, wenn dies in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten aus medizinischen Gründen notwendig ist. Hierfür muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 2.10. Es ist Ihnen untersagt, Medikamente jeglicher Art den Schülerinnen und Schülern zu verabreichen.
- 2.11. Schalten Sie beim Ein- und Aussteigen der Kinder, unabhängig vom Halteort, die Warnblinkanlage ein, schalten Sie den Motor aus, ziehen Sie den Zündschlüssel und weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- 2.12. Achten Sie darauf, dass die Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf der von der Fahrbahn abgewandten Seite ein- bzw. aussteigen. Gepäckstücke, wie z.B. Schulranzen, die während der Fahrt im Kofferraum transportiert werden, haben Sie den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen.
- 2.13. Tragen Sie während der Beförderung eine Warnweste mit Ihrem Namensschild.

### 3. Ankunft an der Schule

- 3.1. Gehen Sie bei der Ankunft an der Schule folgendermaßen vor:
  - Schalten Sie die Warnblinkanlage ein, den Motor aus und ziehen Sie den Zündschlüssel.
  - Gehen Sie vorne um das Auto herum, machen Sie den Kindern die Tür auf und sorgen Sie für ein gefahrloses Aussteigen.
  - Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler auf dem Bürgersteig warten, öffnen Sie den Kofferraum und geben Sie die Schulranzen aus dem Kofferraum heraus. Lassen Sie nicht die Schülerinnen und Schüler die Kofferraumtür öffnen oder schließen.
- 3.2. Bei Bedarf sind den Kindern Hilfestellungen zu geben. Daher müssen Sie grundsätzlich körperlich in der Lage sein, Kinder von einem Rollstuhl auf einen Fahrzeugsitz umzusetzen oder auch Kinder in bzw. aus dem Wagen zu heben.
- 3.3. Leisten Sie jüngeren und behinderten Schülerinnen und Schülern Hilfestellungen, jedoch nur in im notwendigen Umfang.
  - Beim Ein- und Ausstieg
  - Das Anschnallen zu überwachen und ggf. selbst durchzuführen
  - Nutzt ein Kind einen Faltrollstuhl, muss es während der Beförderung auf einem Fahrzeugsitz sitzen.
  - Ist ein Kind auf einen festen Rollstuhl angewiesen, kann entweder eine Beförderung im Rollstuhl oder eine Umsetzung auf einen Fahrzeugsitz erfolgen. Erscheint es Ihnen unzumutbar ein Kind auf einen Fahrzeugsitz umzusetzen (z.B. aufgrund des Gewichtes des Kindes), ist dies im Einzelfall mit dem Auftragnehmer zu klären. Hierbei sind die Belange des Kindes, wie z. B. der Grad der Behinderung oder sonstige individuelle

Faktoren, wie etwa das Gewicht des jeweiligen Kindes oder die Konstitution des Fahrpersonals sowie der Wunsch der Erziehungsberechtigten abzuwägen.

Nutzt ein Kind einen Elektro-Rollstuhl, so ist dieses hier sitzend zu befördern.

3.4. Unterlassen Sie unnötige Berührungen der Kinder.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Schülerinnen und Schüler, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung und einen freundlichen, sowie respektvollen Umgang dankbar sein.

Das Team Schülerbeförderung der Region Hannover wünscht Ihnen eine allzeit gute Fahrt!